

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung des Kreises Pinneberg**

über die Bildung eines Jugendkreisbeirates

Aufgrund der §§ 4 und 42a der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 02.10.2018 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Pinneberg vom 04.09.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Pinneberg über die Bildung eines Jugendkreisbeirates vom 14.11.2018 erlassen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Für die Wahl werden die Kinder- und Jugendbeiräte der Städte und Gemeinden sowie die Arbeitsgruppe „Jugendkreisbeirat Pinneberg“ aufgefordert, Mitglieder und in gleicher Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen. Dabei können aus den Kinder- und Jugendbeiräten der Städte und Gemeinden des Kreises Pinneberg jeweils ein Mitglied und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie aus der Arbeitsgruppe „Jugendkreisbeirat Pinneberg“ bis zu drei Mitglieder und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden.

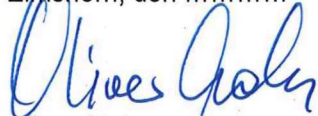
Die Wahl zur Gründung des Beirates erfolgt einmalig bis zum 31.12.2021.

Regelmäßig erfolgt die Wahl binnen 60 Tage nach dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Elmshorn, den 24.09.2019


Oliver Stolz

Landrat